

Antrag

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Karsten Hilse, Leif-Erik Holm, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Enrico Komning, Rüdiger Lucassen, Eugen Schmidt, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Eröffnung konstituierender Sitzungen durch den Alterspräsidenten

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 24. Juni 2021 geändert worden ist, wird § 1 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) In der ersten Sitzung des Bundestages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.“

Berlin, den 25. Oktober 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Die Neuregelung knüpft an die seit jeher bestehender Tradition der Selbstverwaltung in Deutschland an, den an Lebensjahren ältesten Abgeordneten zum Leiter der ersten Sitzung zu bestimmen. Gestrichen wird der Traditionsbruch der Merkel-Ära, wonach der an Dienstjahren älteste Abgeordnete den Vorsitz bis zur Wahl des Präsidenten innehaben soll.

Der Alterspräsident war Bestandteil fast aller Geschäftsordnungen der deutschen Parlamente seit dem Preußischen Abgeordnetenhaus, wo die Regelung seit 1862 regelmäßig Anwendung fand und vom Reichstag des Norddeutschen Bundes 1867 übernommen wurde. Sowohl auf Reichs-, auf Bundes- als auch auf Landesebene wurde in fast allen Parlamenten die Sitzungsleitung bis zur Wahl des Präsidenten den an Lebensjahren ältesten Abgeordneten übertragen. Der Staatsrechtler J. Hatschek betonte bereits im Jahr 1915, dass der Alterspräsident nach Lebensalter „eine Institution des deutschen Parlamentsrechts“ sei. Die beantragte Neuregelung stellt diese Institution des deutschen Parlamentsrechts wieder her.

Des Weiteren bewirkt die Anknüpfung an die Dienstjahre im Bundestag die faktische Schlechterstellung Deutscher, die erst seit dem Beitritt der Länder Sachsen, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sowie dem Beitrittsgebiet im Ostteil Berlins dem Deutschen Bundestag angehören können; vergleichbares gilt für deutsche Volkszugehörige, die erst nach ihrer Einreise die Möglichkeit hatten, für den Bundestag zu kandidieren.

Die Ungleichbehandlung bei Zugrundelegung des Dienstalters verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 38 GG. Dies ist auch nicht mit der Begründung zu rechtfertigen, dass allein dessen langjährige Parlamentserfahrung eine geordnete Sitzungsleitung sicherstellen könne. In den vergangenen 150 Jahren entzündete sich nicht einmal eine Debatte an der Sitzungsführung in parlamentarischen Abläufen ungeübter Alterspräsidenten. Ebenso führte die Sitzungsleitung des Alterspräsidenten in der konstituierenden Sitzung des 13. Deutschen Bundestages zu keinem Zeitpunkt zu einer Kontroverse, obwohl auch er nicht über parlamentarische Erfahrung im Bundestag verfügte. Deshalb ist von der Regelung nach Dienstjahren abzurücken.